



Alt Duvenstedt



Fockbek



Nübbel



Rickert

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt
über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten,
Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich
tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund des § 4 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.2011 folgende Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt erlassen:

§ 1

Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung. Die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. Für die monatliche Benutzung des privaten Fernsprechers erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin-

oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind und sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 90% des Höchstbetrages der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, kein Sitzungsgeld.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die kommunale Körperschaft, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
Mitglieder von Ausschüssen und stellv. Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören (§ 46 Abs. 8 GO) kein Sitzungsgeld.
- (4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt bisher 35,79 €.
- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 Euro, maximal wird ein Tagessatz in Höhe von 120,00 Euro gewährt (Neuregelung). Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach Bundesreisekostengesetz.
- (8) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOff) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOff) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (9) Die beiden ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes dieser Richtlinie für ein Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8 – Aufwand ähnlich wie einem TSF-W) und ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6).
Erfolgt die Wartung und Pflege eines Fahrzeuges durch mehrere Gerätewarte, ist der Betrag entsprechend der Anzahl der Warte anteilig zu gewähren.

§ 3

Die oder der von der Gemeindevertretung bestellte ehrenamtliche Leiterin/Leiter der Gemeindebücherei erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 280,00 €. Die Aufwandsentschädigung ist in zwei Teilbeträgen auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt vom 08.05.2003, zuletzt geändert am 01.Juni 2008, außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alt Duvenstedt, 19.12.2011

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'E' followed by a horizontal line extending to the right.

Eichen
Bürgermeister